

Verwaltungsgericht Gießen

1. Kammer
Der Vorsitzende



Verwaltungsgericht Gießen • Marburger Straße 4 • 35390 Gießen
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **I K 1690/10.GI**

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Ihr Zeichen
Durchwahl 4409
Datum 16.03.2011

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Bergstedt ./.. Forschungszentrum Jülich GmbH

gibt mir Ihr Schreiben vom 15.03.2011 Anlass, klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass keineswegs dieses Verfahren aus der eigenen Zuständigkeit „herausgedrängt“ werden soll. Vielmehr geht es, bevor überhaupt eine Sachentscheidung getroffen werden kann, zunächst um die Beantwortung der Frage, welches Gericht für das geltend gemachte Begehren örtlich zuständig ist. Dafür ist die Regelung des § 52 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – maßgebend. Diese örtliche Zuständigkeit wird hinsichtlich des Antrages zu 2) aus den im Schreiben vom 07.03.2011 dargelegten Gründen nicht beim angerufenen Gericht, sondern beim VG Aachen gesehen. Daher kommt auch eine Verweisung nur bezogen auf diesen Antrag in Betracht.

Nach der Klärung der Frage der örtlichen Zuständigkeit wird über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe – soweit die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben ist – entschieden werden. Sollte eine teilweise Verweisung des Rechtsstreits an das VG Aachen erfolgen, fällt die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinsichtlich des verwiesenen Begehrens in deren Zuständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Pertek
Vorsitzender Richter am VG



Beglaubigt: